

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 8 betreffend ZULASSUNG VON FREIBALLONEN UND DEREN AUSRÜSTUNG

Freiballone werden - ebenso wie alle übrigen Zivilluftfahrzeuge - zugelassen, wenn auf Grund von Muster-, Stück- und Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Lufttüchtigkeit bestehen (LFG, BGBl. Nr. 253/1957 bzw. ZLLV 1983, BGBl. Nr. 415/1983).

Der Nachweis, daß ein Freiballon als Luftfahrzeug auf Grund seiner Bauart und technischen Ausrüstung für die Verwendung bei Fahrten geeignet ist, gilt erst dann als erbracht, wenn dieser aus nachstehend angeführten Bau- und Bestandteilen, bzw. der für die beantragten Verwendungs-, Einsatz- und Navigationsarten erforderlichen Mindestausrüstung besteht:

A. Heißluftballon

- eine Hülle
- ein Korb
- ein Brenner
- zwei Gasflaschen

B. Gasballon

- eine Hülle
- ein Ventil
- ein Netz
- ein Korbring
- ein Korb
- ein Schlepptau

Mindestausrüstung gemäß ZLLV, Anhang D

1. Grundausrüstung:

- Ein Höhenmesser mit Hektopascal-Korrekturskala,
- ein Variometer,
- ein Magnetkompaß,
- eine Bordapotheke,
- ein Helm für jeden Insassen.

Für Heißluftballone zusätzlich:

- eine Hüllentemperaturanzeige oder eine Grenztemperaturwarnung,
- eine Brennstoff-Vorratsanzeige oder ein entsprechender Reservebehälter,
- eine Brennstoffdruckanzeige,
- ein Handfeuerlöscher,
- eine sturmsichere Zündquelle

2. Flüge mit Luftfunkstelle:

- Grundausrüstung gem. 1, jedoch zusätzlich:
- eine UKW-Sende-Empfangsanlage mit ausreichender Stromversorgung

3. Nacht-Sichtflüge:

Ausrüstung gem. 2, jedoch zusätzlich:

- ein Fein-Grob-Höhenmesser anstelle des Höhenmessers,
- ein Sekundärradar-Transponder mit Modus C und Höhencodierung,
- eine Beleuchtungsanlage für alle Instrumente und Bedienungsgeräte,
- ein weißes Blinklicht,
- ein Landescheinwerfer,
- eine ausreichende Stromversorgungsanlage,
- eine Taschenlampe.

Das BAZ kann Abweichungen von den angeführten Bau- und Bestandteilen genehmigen, wenn sich aufgrund der Bauart eine andere Zusammensetzung ergibt (z.B. netzlose Gasballone oder sogenannte Cloudhopper).

Ein Freiballon ist jeweils nur dann für die im Lufttüchtigkeitszeugnis eingetragenen Verwendungs-, Einsatz- und Navigationsarten lufttüchtig, wenn er in Verbindung mit jenen Bau-, Bestand- und Ausrüstungsteilen betrieben wird, die bei der Erstzulassung in Österreich festgelegt wurden.

Der Austausch, bzw. eine Änderung der Bau-, Bestand- und Ausrüstungsteile ist jeweils vom Halter zu beantragen, und bedarf einer neuerlichen Feststellung der Lufttüchtigkeit durch das BAZ.

Für die Nachrüstung der bisher vereinzelt zugelassenen Heißluftballonhüllen (Zweit- bzw. Wechselhüllen) wird ein Termin bis spätestens 31. Dezember 1990 eingeräumt.